



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden personellen Verstärkung der Landespolizei (Wachpolizeidienstgesetz – WachPolG)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 11. Oktober 2016 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden personellen Verstärkung der Landespolizei (Wachpolizeidienstgesetz – WachPolG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch die Einrichtung und die befristete Vorhaltung eines Wachpolizeidienstes in Sachsen-Anhalt soll für einen eingeschränkten Bereich der Aufgaben der Polizei kurzfristig zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden. Die zurzeit für die Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen für andere polizeiliche Aufgaben, die ggf. auch die Ausübung von unmittelbarem Zwang erfordern, zur Verfügung stehen. Zudem sollen die auf der Grundlage der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte zu Hilfspolizeibeamten bestellten Beschäftigten in den Wachpolizeidienst überführt werden.

B. Lösung

Erlass eines neuen Gesetzes, das zeitlich beschränkt ist.

C. Alternativen

Auf eine Verstärkung der Landespolizei durch eine Wachpolizei könnte verzichtet werden. Dies hätte zur Folge, dass in den nächsten Jahren Einschränkungen bei der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs aufgrund knapper personeller Ressourcen hingenommen werden müssten.

D. Kosten

Zur Verstärkung der Landespolizei bei der Wahrnehmung der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs durch einen Wachpolizeidienst wird von einem Bedarf von zusätzlich 100 Bediensteten ausgegangen. Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord hat bereits 20 Bedienstete zum 1. Mai 2016 für die Dauer von zwei Jahren eingestellt, die nach erfolgreichem Abschluss einer dreimonatigen Qualifizierungszeit zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bestellt werden sollen. Diese 20 Bediensteten sollen mit diesem Gesetz in den Wachpolizeidienst überführt werden. Für die Qualifizierung sowie Erstausrüstung mit Dienstkleidung sowie Führungs- und Einsatzmitteln der übrigen 80 Bediensteten, die zum 1. März und 1. September 2017 eingestellt werden sollen, werden im Haushaltsjahr 2017 1.015.700 € benötigt. Für die Unterhaltung eines Wachpolizeidienstes (mit bis zu insgesamt 100 Angehörigen der Wachpolizei) fallen jährlich 4.565.000 € Personal- und Sachkosten an.

Personal- und Sachkosten (jährlich bei 100 Angehörigen der Wachpolizei)

Personalkosten (Entgeltgruppe 5 TV-L):	4.303.000 €
Ersatz- und Ergänzungsausstattung:	12.000 €
Betriebs-/ Unterhaltskosten KFZ:	90.000 €
Pauschale für Verbrauchsmittel wie Strom, Wasser etc.:	160.000 €
	<u>4.565.000 €</u>

Kosten Qualifizierung, Erstausrüstung Dienstkleidung, Schutzausrüstung, Digitalfunk (für 80 noch einzustellende Angehörige der Wachpolizei im Jahr 2017)

Personalkosten (Entgeltgruppe 3 TV-L, 3 Monate)	758.400 €
Sonstige Personal- und Sachkosten der Qualifizierung	121.300 €
Dienstkleidung, Schutzausrüstung:	96.000 €
Digitalfunk	40.000 €
	<u>1.015.700 €</u>

Soweit mit der Einführung der Wachpolizei eine Steigerung des Umfangs der Verkehrsüberwachung verbunden ist und ggf. mehr Zuwiderhandlungen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften festgestellt werden sollten, ist mit Mehreinnahmen für den Landeshaushalt aus Verwarn- und Bußgeldern zu rechnen. Der mögliche Umfang dieser Mehreinnahmen ist jedoch nicht näher prognostizierbar.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine Mehraufwendungen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen - soweit sie nicht durch verkehrswidriges Verhalten Anlass zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit gegeben haben - keine zusätzlichen Kosten.

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Anhörung

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den im Bereich der Landespolizei tätigen Interessenvertretungen der Bediensteten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt.

Entwurf

**Gesetz zur vorübergehenden personellen Verstärkung der Landespolizei
(Wachpolizeidienstgesetz – WachPolG).****§ 1
Wachpolizei**

- (1) Das Land richtet einen Wachpolizeidienst (Wachpolizei) ein.
- (2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die für die Polizei und die Polizeibeamten geltenden Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), Anwendung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:
1. Überwachung des Straßenverkehrs:
 - a) der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten, des erforderlichen Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr,
 - b) die Feststellung der Einhaltung des Nutzungsverbots von Mobil- und Autotelefonen während der Fahrt und der Vorschriften zum Anlegen des Sicherheitsgurtes und des Schutzhelms,
 - c) die Feststellung der Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen im ruhenden Verkehr,
 - d) der Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen zur Ermittlung und die Ermittlung der Identität eines Fahrzeugführers;
 2. Regelung des Straßenverkehrs:
 - a) die Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), bei Veranstaltungen und an Gefahrenstellen im Straßenverkehr und bei der Durchführung einer straßenverkehrsbehördlich angeordneten polizeilichen Begleitung des Großraum- und Schwerverkehrs,
 - b) der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht – Rundumlicht – zum Zweck der Durchführung einer straßenverkehrsbehördlich angeordneten polizeilichen Begleitung des Großraum- und Schwerverkehrs.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Angehörigen der Wachpolizei sind Beschäftigte des Landes Sachsen-Anhalt. Das Arbeitsverhältnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Beschäftigungsbehörden sind die Polizeidirektionen.

(2) Sie haben im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben zur Überwachung des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217, 1219), zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(3) Sie sind befugt, Amtshandlungen zum Zweck der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs in den Bezirken anderer Polizeidirektionen auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Polizeidirektion vorzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 nehmen die Angehörigen der Wachpolizei die Amtshandlungen für die Polizeibehörde wahr, in deren Bezirk sie tätig werden.

(4) Sie sind nicht befugt,

1. Amtshandlungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen,
2. einen Verwaltungsakt oder Maßnahmen zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten durch die Ausübung unmittelbaren Zwanges (§ 58 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) durchzusetzen.

(5) Angehörigen der Wachpolizei ist ein Dienstausweis auszustellen, in dem die Aufgaben zu dokumentieren sind, für deren Wahrnehmung sie vorgesehen sind.

§ 4 Aufgaben

Durch die Angehörigen der Wachpolizei werden Aufgaben zur Unterstützung der Polizeidirektionen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen bei der Überwachung des Straßenverkehrs und bei der Regelung des Straßenverkehrs wahrgenommen.

§ 5 Befugnisse

(1) Angehörige der Wachpolizei haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Überwachung des Straßenverkehrs die Befugnisse eines Beamten des Polizeidienstes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711). § 163b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525), findet keine Anwendung.

(2) Im Rahmen der Regelung des Straßenverkehrs haben Angehörige der Wachpolizei

1. aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausschließlich folgende Befugnisse:
 - a) unmittelbare Ausführung einer Maßnahme (§ 9),
 - b) Befragung (§ 14 Abs. 1),
 - c) Erhebung personenbezogener Daten (§ 15 Abs. 1),
 - d) Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung (§ 22 Abs. 1),
 - e) Datenabgleich (§ 30 Abs. 1),
 - f) Platzverweis (§ 36 Abs. 1);
2. die Befugnis zur Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 und Verwendung von blauem Blinklicht zur Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden nach § 38 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 6

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In die Wachpolizei kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 - b) eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
 besitzt,
2. zum Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. als Bildungsvoraussetzung mindestens über einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügt,
4. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
5. gerichtlich nicht bestraft ist,
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
7. polizeidiensttauglich ist,
8. mindestens 160 cm groß ist,
9. im Besitz einer Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B der Bundesrepublik Deutschland oder gleichgestellter Fahrerlaubnisse ist und
10. nach seiner Gesamtpersönlichkeit für eine Tätigkeit in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, geeignet erscheint.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 können durch das für Polizei zuständige Ministerium zugelassen werden, wenn an der Gewinnung eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

§ 7 Qualifizierung

Die Angehörigen der Wachpolizei werden auf die ihnen obliegenden Aufgaben vorbereitet. Die Qualifizierungsmaßnahme wird bei der Landesbereitschaftspolizei Sachsen-Anhalt durchgeführt. Das erfolgreiche Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses als Angehöriger der Wachpolizei.

§ 8 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit werden die Angehörigen der Wachpolizei auf Antrag in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, übernommen. Der Antrag ist spätestens neun Monate vor dem Dienstzeitende auf dem Dienstweg bei der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu stellen.

(2) Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 4 bis 7, 9 und 10 weiterhin erfüllt werden,
2. die Beschäftigungsbehörde bestätigt, dass die Dienstzeit in der Wachpolizei erfolgreich absolviert wurde,
3. die Schwimmbefähigung durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder einen vergleichbaren Nachweis belegt wird und
4. ein Deutsches Sportabzeichen in Silber vorgelegt wird, wobei in der Kategorie Ausdauer die Disziplin 3000m-Lauf und in der Kategorie Schnelligkeit die Disziplin 100m-Lauf absolviert und jeweils mindestens eine Silberleistung erreicht worden sein muss.

Die Nachweise über die Schwimmbefähigung und den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber sind mit dem Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst vorzulegen.

§ 9 Hilfspolizeibeamte

(1) Aufgrund der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte vom 29. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils geltenden Fassung bestellte Hilfspolizeibeamte werden in die Wachpolizei übernommen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 30. April 2018 gelten sie als Angehörige der Wachpolizei.

(2) Die ehemaligen Hilfspolizeibeamten werden zum 1. März 2018 auf Antrag in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, übernommen, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllen. Mit der Übernahme in den Vorbereitungsdienst scheiden sie aus der Wachpolizei aus. Der Antrag ist bis zum 1. Juni 2017 auf dem Dienstweg bei der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu stellen.

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die folgenden Grundrechte eingeschränkt:

1. das Grundrecht auf die Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt,
2. das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt,
3. das Grundrecht auf Freizügigkeit im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. August 2019 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird im Land befristet eine Wachpolizei eingerichtet. Zudem regelt der Gesetzentwurf die Rechtsstellung der Angehörigen der Wachpolizei, die Aufgaben der Wachpolizei, den Umfang der Befugnisse der Angehörigen der Wachpolizei sowie die Einstellungsvoraussetzungen und die Qualifizierung.

Auch sollen mit den Regelungen des Gesetzentwurfs die auf der Grundlage der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte zu Hilfspolizeibeamten bestellten Beschäftigten in den Wachpolizeidienst überführt werden. Da die Verwendung der Angehörigen der Wachpolizei nur befristet erfolgt, regelt der Gesetzentwurf zudem die Übernahme geeigneter Angehöriger der Wachpolizei als Anwärter für den Polizeivollzugsdienst.

Angehörige der Wachpolizei werden bei der „Regelung und Überwachung des Straßenverkehrs“ nur insoweit tätig, als die Polizei in diesem Bereich nach oder auf Grundlage von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zuständig ist, zumal die Straßenverkehrsordnung keinen Raum für die Anwendung der Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2015, 3 C 15/14).

Angehörige der Wachpolizei sollen einheitlich mit polizeilichem Pfefferspray zur Eigensicherung ausgerüstet werden. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz ist dieses Gesetz, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf die Polizeien der Länder und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Daher hindern waffenrechtliche Vorschriften nicht, dass Angehörige der Wachpolizei mit polizeilichem Pfefferspray (waffenrechtlich verbotener Gegenstand) zur Eigensicherung ausgestattet werden. Dieses können sie in rechtlich zulässiger Weise bei Vorliegen einer Notwehr- bzw. Nothilfesituation einsetzen. Da die Angehörigen der Wachpolizei über keine Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs verfügen, dürfen sie das Pfefferspray auch nicht dazu benutzen, eine behördliche Anordnung durchzusetzen.

Ergebnis der Anhörung

Der Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der **Deutschen Polizeigewerkschaft** begrüßt die mit der befristeten Einführung einer Wachpolizei verbundene personelle Verstärkung der Landespolizei insbesondere für den Bereich der Überwachung des Straßenverkehrs und sieht die Chance, geeignetes Personal für die Übernahme in den Polizeivollzugsdienst finden.

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt der **Gewerkschaft der Polizei** sieht in der Einrichtung einer Wachpolizei eine temporäre Möglichkeit zur Verstärkung der Landespolizei. Damit wäre die Landespolizei in der Lage, die Organisationseinheiten für andere notwendige Aufgaben verfügbar zu haben und zumindest ein wenig zu entlasten. Die befristete Einführung einer Wachpolizei dürfe jedoch auf keinen Fall zur Kürzung des Einstellungskorridors für den Polizeivollzugsdienst führen.

Der Vorschlag, für die Angehörigen der Wachpolizei Regelungen zur Bekleidung zu erlassen, die deutlich von den Bekleidungsvorschriften für die Polizeivollzugsbeam-

tinnen und -beamten abweichen, wurde in dem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen. Die von der Gewerkschaft gefürchtete verwirrende Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger des Landes, wenn die Angehörigen der Wachpolizei als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte wahrgenommen werden, sieht die Landesregierung nicht. Zudem müssten die 20 bereits eingestellten Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten auch neue Bekleidungsgegenstände erhalten und Angehörige der Wachpolizei, die in eine Polizeilaufbahn übernommen werden, könnten bestimmte Bekleidungsgegenstände nicht weiterverwenden. Die mit dem Vorschlag verbundenen Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Vorschlag verfolgten Ziel.

Der Vorschlag, die Höchstaltersgrenze (vollendetes 32. Lebensjahr) für eine Einstellung in die Wachpolizei deutlich anzuheben, um mehr geeignete Bewerber zur Verfügung zu haben, wurde in dem Gesetzentwurf ebenfalls nicht aufgegriffen. Der in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführte Grund für die Festlegung der Höchstaltersgrenze (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungs- und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt) steht nach wie vor einer Anhebung dieser entgegen.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt** weist – ohne auf die Regelungen des Gesetzentwurfs im Detail einzugehen – darauf hin, dass

- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie
- die Richtlinie (EU) 2016/7680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie)

auch auf diesen Gesetzentwurf Wirkung entfalten werden. Die Datenschutz-Grundverordnung wird ab dem 25. Mai 2018 gelten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach der JI-Richtlinie sind bis zum 6. Mai 2018 zu erlassen und zu veröffentlichen.

Da derzeit noch Prüfungen und Abstimmungen zu grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der JI-Richtlinie innerhalb der Landesregierung laufen und eine Umsetzung der JI-Richtlinie möglichst durch einen Rechtsakt erfolgen sollte, erscheint es nach wie vor sachgerecht, den Gesetzentwurf ausschließlich am bestehenden Datenschutzrecht auszurichten und ggf. erforderliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Wachpolizei):

Die Vorschrift regelt insbesondere, dass die Angehörigen der Wachpolizei bei der Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse die allgemeinen Vorschriften des SOG LSA zu beachten haben. Zu diesen gehören u. a. auch der mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5 SOG LSA), die Grundsätze zur Ermessensausübung (§ 6 SOG LSA) und die (von Polizeibeamten zu beachtende) Legitimationspflicht (§ 12 SOG LSA).

Zudem stellt diese Regelung sicher, dass die Angehörigen der Wachpolizei bei der Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Befugnisse (vgl. § 5) die Verfahrens- und Formvorschriften der jeweiligen Befugnisse ebenso zu beachten haben.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Vorschrift bestimmt die Begriffe Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs.

Zu § 3 (Rechtsstellung):

Absatz 1

Es wird die Rechtsstellung der Angehörigen der Wachpolizei geregelt. Da die Wachpolizei nicht als ständige Aufgabe vorgesehen ist, ist es zulässig, dass auch die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ausnahmsweise Beschäftigten übertragen wird.

Bei der Errichtung und Unterhaltung der Wachpolizei handelt es sich um eine zeitlich befristete Aufgabe, die zur Verstärkung der Landespolizei erfolgt.

Die Angehörigen der Wachpolizei werden zur Unterstützung der Landespolizei bei der Überwachung und Regelung des Straßenverkehrs und mit gegenüber Polizeibeamten stark eingeschränkten polizeilichen Befugnissen eingesetzt. Diese sind für die Wahrnehmung der den Angehörigen der Wachpolizei übertragenen Aufgaben erforderlich und ausreichend.

Die Angehörigen der Wachpolizei werden – wie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten – nicht in ein Beamtenverhältnis berufen. Mit ihnen soll ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet werden. Das Arbeitsverhältnis, einschließlich aller Rechte und Pflichten, richtet sich nach dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit dem TV-L sowie der den TV-L ergänzenden Tarifverträgen. Die Eingruppierung erfolgt außertariflich (während der Qualifizierung in Entgeltgruppe 3, danach in Entgeltgruppe 5). Vor dem Hintergrund der Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu sachgrundlosen Befristungen werden die mit den Angehörigen der Wachpolizei abzuschließenden Arbeitsverträge auf zwei Jahre befristet.

Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Angehörigen der Wachpolizei nach dem Opportunitätsprinzip Zuwiderhandlungen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu verfolgen.

Absatz 3

Die Regelung bestimmt in Anlehnung an § 88 Abs. 4 SOG LSA unter welchen Voraussetzungen Angehörige der Wachpolizei Amtshandlungen in dem Bezirk einer anderen Polizeidirektion vornehmen dürfen. Die Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen durch Angehörige der Wachpolizei ist für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich und angemessen. Großraum- und Schwerverkehre werden in der Praxis zwar an Landesgrenzen nicht aber an Grenzen der Bezirke von Polizeidirektionen übergeben.

Absatz 4

Buchst. a

Polizeibeamte dürfen nach Maßgabe von § 92 Abs. 1 SOG LSA Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes durchführen und können nach Maßgabe von § 92 Abs. 2 SOG LSA angefordert werden. Dem Zweck des Gesetzes entsprechend schließt diese Regelung die für Polizeibeamte geltende Regelung ausdrücklich aus.

Buchst. b

Die Regelung schließt die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 58 ff. SOG LSA) bei der Wahrnehmung der den Angehörigen der Wachpolizei übertragenen Befugnisse aus.

Absatz 5

Da die Angehörigen der Wachpolizei im Gegensatz zu Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nur eingeschränkte Befugnisse haben, erhalten sie einen speziellen Dienstaussweis.

Zu § 4 (Aufgaben):

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Wachpolizei bzw. Angehörigen der Wachpolizei. Die den Angehörigen der Wachpolizei übertragenen Aufgaben im Rahmen der Überwachung des Straßenverkehrs können ohne das Anhalten von Verkehrsteilnehmern sachgerecht wahrgenommen werden.

Zu § 5 (Befugnisse):

Durch die Regelung werden enumerativ und abschließend die Befugnisse, die den Angehörigen der Wachpolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen, geregelt. Es handelt sich dabei um Befugnisnormen, die erforderlich, aber auch ausreichend sind, um die ihnen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Die Befugnis zur Erteilung von Zeichen und Weisungen nach § 36 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung dient aus-

schließlich der Verkehrsregelung. Die Angehörigen der Wachpolizei sind nicht befugt, Verkehrsteilnehmer zum Zweck der Verkehrsüberwachung anzuhalten.

Absatz 1

Die Befugnis beinhaltet alle zur Beweissicherung erforderlichen Anordnungen, die keinen Aufschub gestatten auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Da es sich bei den Angehörigen der Wachpolizei nicht um Beamte des Polizeidienstes handelt, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt werden, stehen ihnen die Befugnisse nach § 53 Abs. 2 OWiG nicht zu.

Die Regelung schließt zudem aus, dass der Betroffene zur Feststellung der Identität festgehalten (§ 163 b Abs. 1 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) sowie durchsucht oder auch erkennungsdienstlich behandelt wird (§ 163 b Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten ist bereits aufgrund des § 3 Abs. 4 Buchst. b ausgeschlossen.

Die Anfertigung von Bildaufzeichnungen zur Feststellung der Identität eines Fahrzeugführers ist aufgrund von § 100h StPO i. V. m. § 163b StPO und § 46 Abs. 1 OWiG zulässig. Da das SOG LSA als Querschnittsgesetz den Begriff der Bildaufnahme (Übertragung eines Bildes ohne Aufzeichnung) und der Bildaufzeichnung verwendet, wird auch in diesem Gesetz der Begriff Bildaufzeichnung verwendet (vgl. § 2 Nr. 1). Es handelt sich aber um die Herstellung von Bildaufnahmen im Sinne von § 100h Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Absatz 2

Diese Befugnisnormen sind in erster Linie Standardmaßnahmen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, die zur sachgerechten und effizienten polizeilichen Begleitung von Großraum- und Schwerverkehren erforderlich sind. Allerdings sind die Angehörigen der Wachpolizei nicht befugt, ihre aufgrund der Regelung zustehenden Anordnungsbefugnisse mittels unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Bei der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme ist die betroffene Person ohnehin nicht anwesend, ein entgegenstehender Wille zumindest nicht feststellbar und muss dementsprechend nicht durch Zwang gebrochen werden.

Auch sind die Angehörigen der Wachpolizei zu verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 36 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (Zeichen und Weisungen) und Verwendung von blauem Blinklicht zur Begleitung von Großraum- und Schwerverkehren nach § 38 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung befugt.

Zu § 6 (Einstellungsvoraussetzungen):

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Einstellung in die Wachpolizei. Da den Angehörigen der Wachpolizei nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit die Möglichkeit geboten werden soll, die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, absolvieren zu können, lehnen sich die Einstellungsvoraussetzungen an diejenigen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, an. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Angehörigen der Wachpolizei später auch – sofern dies von ihnen gewünscht wird – die Ausbildung durchlaufen können. Das Instrument des Wachdiens-

tes ist nicht zuletzt eine Maßnahme, bereits frühzeitig Personal an die Landespolizei zu binden. Daher werden bereits zur Einstellung in den Wachdienst bestimmte Voraussetzungen, wie z. B. die Mindestgröße sowie die Polizeidiensttauglichkeit gefordert. Die zum Zeitpunkt der Einstellung vorgesehene Altersgrenze resultiert aus § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungs- und Prüfung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2013 (GVBl. LSA S. 420, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 54,55), wonach in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden darf, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gegenüber den Einstellungsvoraussetzungen für Personen, die aufgrund der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte vom 29. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 48) zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bestellt wurden, stellt dies eine Verschärfung dar.

Absatz 2

Um die Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund in die Polizei zu fördern, kann das Ministerium für Inneres und Sport, wenn an der Gewinnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ein dringendes dienstliches Interesse besteht, eine Ausnahme von Abs. 1 Nr. 1 zulassen. § 7 Abs. 3 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz enthält eine entsprechende Regelung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis.

Zu § 7 (Qualifizierung):

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Angehörigen der Wachpolizei für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben qualifiziert. Eine Aufgabenwahrnehmung kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme erfolgen. Die Qualifizierungsmaßnahme wird voraussichtlich ca. drei Monate in Anspruch nehmen. Eine Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses als Angehöriger der Wachpolizei erfolgt nur dann, wenn die Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert wurde.

Zu § 8 (Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf):

Absatz 1

Um die Tätigkeit in der Wachpolizei attraktiv zu gestalten, soll den Angehörigen der Wachpolizei – sofern dies von ihnen gewünscht wird – die Möglichkeit eingeräumt werden, im Anschluss an ihre Dienstzeit die Ausbildung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, zu absolvieren. Eine Verkürzung dieser Ausbildung aufgrund der vorangegangenen Tätigkeit in der Wachpolizei kommt nicht in Betracht, da dies die spätere Einsetzbarkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten beeinträchtigen würde. Die Tätigkeit in der Wachpolizei umfasst nur einen äußerst geringen Teil des Aufgabenspektrums einer ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtin oder eines ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten, der keine signifikante Verkürzung der Ausbildung rechtfertigt.

Absatz 2

Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst ist im Unterschied zur Einstellung in die Wachpolizei an weitere Voraussetzungen gebunden. Zusätzlich muss die Schwimmbefähigung und das Deutsche Sportabzeichen in Silber nachgewiesen werden. Die Nachweise sind für eine Tätigkeit in der Wachpolizei nicht erforderlich, für eine Tätig-

keit im Polizeivollzugsdienst jedoch unabdingbar. Die gewählte Regelungssystematik ermöglicht es den Angehörigen der Wachpolizei, die sich für eine dauernde Verwendung im Polizeivollzugsdienst interessieren, die erforderlichen Nachweise noch nach ihrer Einstellung in die Wachpolizei zu erwerben. Außerdem sollen nur diejenigen Angehörigen der Wachpolizei in die Ausbildung übernommen werden, die sich in der Wachpolizei bewährt bzw. ihre Dienstzeit erfolgreich absolviert haben.

Zu § 9 (Hilfspolizeibeamte):

Absatz 1

Da es in der Polizeipraxis zu Abgrenzungsproblem führen kann, wenn eine Hilfspolizei und eine Wachpolizei nebeneinander existieren, sollen die aufgrund der Verordnung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Hilfspolizeibeamte vom 29. Januar 2016 bestellten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten in die Wachpolizei überführt werden. Dies geschieht für die Dauer vom Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bis zum Ende ihrer Bestellung als Hilfspolizeibeamtin oder Hilfspolizeibeamter am 30. April 2018.

Absatz 2

Auch den ehemaligen Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten soll die Möglichkeit eingeräumt werden – sofern sie dies wünschen – in die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst übernommen zu werden. Bezüglich dieses Personenkreises werden bei den Zugangsvoraussetzungen jedoch Ausnahmen vom Alter und der Mindestgröße gemacht, da aufgrund der gewählten Verweisungstechnik § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 8 keine Anwendung finden. Zum Zeitpunkt der Einstellung in den Hilfspolizeidienst war eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes nicht vorgesehen, so dass die Einstellung weder von einer Mindestgröße noch von der in diesem Gesetz vorgesehenen Altersgrenze abhängig gemacht worden ist. Während Ausnahmen insoweit vertretbar erscheinen, kann in Bezug auf die Polizeidiensttauglichkeit aufgrund der besonderen körperlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst eine solche nicht gewährt werden.

Da die Ausbildung bzw. der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt jeweils zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres beginnt und die ohne Sachgrund befristeten Arbeitsverträge der ehemaligen Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten mit Ablauf des 30. April 2018 auslaufen, soll den betroffenen Personen – um eine Zeit der Arbeitslosigkeit zu vermeiden – bereits ab dem 1. März 2018 die Übernahme in die Ausbildung ermöglicht werden. Weil dies mit einer Ernennung zur Beamtin auf Widerruf oder zum Beamten auf Widerruf verbunden ist, endet das befristete Arbeitsverhältnis zum Land gemäß § 8 Abs. 9 Satz 1 Landesbeamtengesetz automatisch. Das Arbeitsverhältnis derjenigen Personen, die sich nicht für einen Wechsel in die Ausbildung entscheiden, endet aufgrund der Befristung mit Ablauf des 30. April 2018.

Zu § 10 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung.

Entsprechend sind die durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte genannt.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Regelung über das In- und Außerkrafttreten. Das Gesetz soll mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft treten, da eine Wachpolizei nur zeitlich befristet eingeführt wird. Das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. August 2019 ergibt sich daraus, dass den Angehörigen der Wachpolizei die Übernahme in die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, ermöglicht werden soll. Diese beginnt jeweils zum 1. März und 1. September eines Jahres, sodass auch die auf zwei Jahre befristete Einstellung der Angehörigen der Wachpolizei mit einem Vorlauf von zwei Jahren zu diesen Terminen vorgenommen werden sollte, um für die Betroffenen Zeiten einer Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Berücksichtigt man den für die notwendigen Auswahlverfahren erforderlichen Aufwand, kommt eine Einstellung frühestens zum 1. März 2017 in Betracht. Berücksichtigt man darüber hinaus den Umstand, dass bis zu 80 Einstellungen vorgenommen werden sollen, empfiehlt es sich, die Einstellungen auf zwei Termine aufzuteilen, sodass auch der 1. September 2017 als Einstellungstermin in Betracht kommt. Die zu diesem Zeitpunkt eingestellten Angehörigen der Wachpolizei beenden ihre zweijährige Dienstzeit mit Ablauf des 31. August 2019, folglich kann das vorliegende Gesetz mit Ablauf dieses Tages außer Kraft treten.